Die Konstruktion des Schadensersatzanspruches aus § 463 des BGB.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Walter Sorgatz
Referendar bei der Staatsanwaltschaft in Halle (Saale)

Referent: Professor Dr. Boehmer

Auszug

Halle (Saale) 1924
Buchdruckerei der Hallischen Nachrichten in Halle (Saale)

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Erstes Kapitel.

Begrenzung der Sachmängeleinstandspflicht.

I. Die Einstandspflicht für Sachmängel beruht auf dem Vertrage. Sie stellt sich dar als primärer Inhalt des Schuldverhältnisses und entsteht nicht etwa erst aus der organischen Fortentwicklung einer unerfüllt gebliebenen primären Leistungspflicht. Dies folgt aus der Unanwendbarkeit des § 306, aus der ratio legis und der sprachlichen Bedeutung des Wortes Gewährleistung. Es ergibt sich daraus eine dreifache Konsequenz: Objektive Verschaffbarkeit der zugesicherten Eigenschaft ist nicht erforderlich; es gibt keinen Nachbesserungsanspruch des Käufers; der Verkäufer, der eine mangelhafte Sache ordnungsmäßig anbietet, gerät nicht in Schuldnerverzug.

II. Auch § 463 Satz 2 enthält einen Gewährleistungsanspruch. In der darin eine Rolle spielenden culpa in contrahendo handelt es sich im Sinne des Gesetzes um die Verletzung einer unselbständigen Nebenverpflichtung. Das ergibt das Verhältnis der Vorschrift zu den allgemeinen Vertrags- und Deliktsregeln. Das ergibt auch die Geschichte, der Zweck und die Stellung der Vorschrift im Systeme.

Zweites Kapitel.

Grundlagen für die juristische Konstruktion des Schadensersatzanspruches.

I. § 463 gewährt das (positive) Erfüllungsinteresse an der vertraglichen Hauptleistung; denn „Schadensursache“ ist dem Willen des Gesetzes gemäß allein die Mangelhaftigkeit der Sache.

Die darin liegende fiktive Abweichung vom Prinzipe der Kausalität rechtfertigt sich einerseits aus dem Vorhandensein eines darauf bezüglichen rechtsgeschäftlichen Willens der Parteien, anderseits aus der Unterstellung dieses Willens zum Zwecke der Verwirklichung gewisser poenaler Elemente.

II. Die in der Literatur vorgeschlagene Anwendbarkeit des § 463 Satz 2 auf den Fall der Arglist eines zum Abschluß, sei es rechtsgeschäftlich, sei es gesetzlich ermächtigten Vertragsbeteiligten, erscheint dem Rechtsgrunde der Vorschrift und der parteilichen Interessenlage nach voll gerechtfertigt. Sie ergibt sich dogmatisch richtiger Ansicht nach aus § 278, der an den Inhalt der von dem Erfüllungsgehilfen verletzten Schuldnerpflicht keine bestimmten Anforderungen stellt. In den Fällen der Arglist einer nicht zum Abschlusse bevollmächtigten Person ist § 179 entsprechend anzuwenden. Der Verkäufer selbst haftet in diesem Falle nur aus der schuldhaften Verletzung seiner Anzeige- oder Aufsichtspflicht.

Der analogen Ausdehnung der Vorschrift auf den Fall der Arglist bei der Erfüllung kann dagegen nicht zugestimmt werden. Die Situation ist in diesem Falle eine völlig andere.

Nicht gerechtfertigt ist auch die analoge Erstreckung der Vorschrift auf den Fall der arglistigen Vorspiegelung. Das ergibt sich erstens aus Billigkeitserwägungen, zweitens aber auch per argumentum e contrario daraus, daß die Vorspiegelungen insoweit bereits direkt darin geregelt sind, als sie gleichzeitig die Verschweigung eines „Sachfehlers“ im Sinne des Gesetzes enthalten. Es läßt sich daher eine dreifach-verschiedene Gestaltungsmöglichkeit denken.

Drittes Kapitel.

Einzelkritik der herrschenden Theorien und Entwicklung der eigenen Konstruktion.

I. Der Anspruch umfaßt in jedem Falle das Erfüllungsinteresse an der ganzen Verbindlichkeit, an dem Vertragsverhältnis über-

haupt. Das ergibt sich erstens aus dem Gesetzeswortlaut. Die von den Gegnern demgegenüber erhobenen Einwände schlagen sämtlich nicht durch. Solche Regelung entspricht zudem sicherlich allein dem Wesen der gesetzlichen Fiktion und den Grundtendenzen des Gewährschaftsrechtes.

II. Der Käufer hat jedoch anf dieser Grundlage in jedem Falle das Recht auf (obligationsmäßig zumutbare) Naturalrestitution. Denn § 463 enthält lediglich eine Verstärkung dieses Prinzipes. Er hat aber in diesem Falle auch stets — dem Wesen des vertraglichen Synallagmas und der Grundidee des „Prinzipes der natürlichen Wiederherstellung“ entsprechend — seine eigene Leistung zu bewirken, was in den übrigen Fällen (im Anschluß an die abgewandelte Differenztheorie) in sein freies Belieben gestellt ist.

Es ist daher eine dreifach-unterschiedliche Gestaltung denkbar. Die darauf bezügliche Wahlbefugnis des Käufers ist als „doppelte facultas alternativa activa“ im Sinne Langheinekens (Anspruch und Einrede, S. 205) aufzufassen.